



**Organisationsreglement der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung (§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG)	1
§ 2	Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 GemG)	1
§ 3	Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)	1
§ 4	Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)	1
§ 5	Aufgehoben.	1
§ 6	Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)	1
§ 7	Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)	1
§ 8	Beglaubigung von Unterschriften	1
§ 9	Aufgaben, Kompetenzen	2
§ 10	Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)	2
§ 11	Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben ^A	2
§ 12	Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer	2
§ 13	Protokollführung	2
§ 13 ^{bis}	Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans (§ 46b GemG) ^A	2
§ 14	Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)	2
§ 15	Aufhebung bisherigen Rechts	2
§ 16	Inkraftsetzung	3

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 107 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), beschliesst:

A Gemeindeversammlung (Versammlung)

§ 1 Einberufung (§ 55 und § 57 Absatz 1 GemG)

Die Stimmberechtigten werden 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich mittels Gemeindeanzeiger eingeladen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung den Stimmberechtigten schriftlich bekanntgegeben.

§ 3 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 Absatz 3 GemG)

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird zwecks Protokollierung auf Tonträger aufgenommen. ^A
- ² Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 4 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen (§ 62 Absatz 1 GemG)

- ¹ Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- ² Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten zugestellt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden. ^A

§ 5 Aufgehoben. ^A

§ 6 Protokollführung (§ 59 und § 60 GemG)

- ¹ Von der Gemeindeversammlung werden ein Verhandlungs- und ein Beschlussprotokoll erstellt. ^A
- ² Das Protokoll wird in nützlicher Frist, spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Gemeinde publiziert und auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt. ^{A/B}
- ³ Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten Gemeindeversammlung befunden.

B Gemeindeorgane ^A

a. Gemeinderat

§ 7 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch Mitarbeitende der Gemeinde, in der Regel durch die Gemeindeverwalterin respektive den Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung. ^A

§ 8 Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind die Gemeindepräsidentin respektive der Gemeindepräsident, die Gemeindeverwalterin respektive der Gemeindeverwalter oder deren Stellvertretung zuständig. ^A

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

^B Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2023

b. Übrige Gemeindebehörden ^A

§ 9 Aufgaben, Kompetenzen

Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

§ 10 Protokollführung (§ 16 Absatz 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.

c. Beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 GemG) ^A

§ 11 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben ^A

- ¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der beratenden Ausschüsse und Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Sachreglementen. ^A
- ² Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der nichtständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen richten sich nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen. ^A

§ 12 Zeitpunkt der Wahl/Regelung der Amtsdauer

Die Amtsdauer der beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 13 Protokollführung

Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Ausschusses oder der Kommission.

B^{bis} Amtliches Publikationsorgan ^A

§ 13^{bis} Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans (§ 46b GemG) ^A

- ¹ Die Publikation amtlicher Bekanntmachungen erfolgt elektronisch und zwar wöchentlich am Mittwoch in der Rubrik "Amtliche Bekanntmachungen" auf der Internetseite der Gemeinde. ^A
- ² Die amtlichen Bekanntmachungen werden zudem in den Anschlagkästen der Gemeinde publiziert und können auf der Gemeindeverwaltung physisch bezogen werden. ^A

C Bussenverfahren

§ 14 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

- ¹ Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- ² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.
- ³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 GemG statt. ^A

D Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thürnen vom 21. Juni 1996 wird aufgehoben.

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

§ 16 Inkraftsetzung

Das Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003 und nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft in Kraft.

Thürnen, 5. Dezember 2003 / 14. Juni 2023 / 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003. Am 24. Mai 2004 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und durch diese rückwirkend per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023. Am 31. Juli 2023 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 7. August 2023 per 1. September 2023 in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024. Am 14. Februar 2025 durch die Finanz- und Kirchendirektion genehmigt und durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 18. Februar 2025 per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.